Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 15.3

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
a	Massnahmen gemäss Freiburger Waldrichtplanung.	Nach Richtplanung
b	Aufgaben des Kantons laut Thema T306 (Wald) des kantonalen Richtplans zur Erhaltung der Waldfläche in seiner gegenwärtigen Grösse und Aufteilung, zur Bewirtschaftung der Wälder gemäss den Grundsätzen der Multifunktionalität, zur Hervorhebung des Produktionspotenzials der Ressource Holz als einheimischen und erneuerbaren Rohstoff, zur Sicherstellung der Qualität der Bestände, vor allem in den vor Naturgefahren schützenden Schutzwäldern sowie zur Erhaltung des Waldbodens und der Qualität des aus dem Wald stammenden Grundwassers.	Nach KantRP
c	Massnahmen des Klimaplans betreffend die Resilienz des Waldes sowie den Fortbestand und die Verbesserung des Kohlenstoffspeicherpotenzials der Wälder.	Nach Klimaplan